



An den
Vorsitzenden des Haushalts- und
Finanzausschusses
Herrn Thomas Wansch, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2027
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

07. Juni 2022

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 24. Mai 2022

TOP 6: Neuer Höchstwert der Inflationsrate

- Vorlage 18/1881 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei erhalten Sie den von der Landesregierung zugesagten Sprechvermerk zu
TOP 6 „Neuer Höchstwert der Inflationsrate“ der Sitzung des Haushalts- und Finanz-
ausschusses am 24. Mai 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage

Sprechvermerk

Haushalts- und Finanzausschuss am 24. Mai 2022

**Vorlage 18/1881 – Antrag der AfD-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT
„Neuer Höchstwert der Inflationsrate“**

Anrede,

wie das Statistische Bundesamt am 11. Mai 2022 mitgeteilt hat, sind die Verbraucherpreise in Deutschland im April 2022 um 7,4 Prozent gestiegen. Die Inflationsrate hat damit im zweiten Monat in Folge einen neuen Höchststand im vereinigten Deutschland erreicht.

Die aktuell äußerst hohe Inflationsrate ist insbesondere eine Folge der Preisentwicklung bei den Energieprodukten, die sich im Jahresvergleich um 35,3 Prozent verteuerten. Besonders hohe Preissteigerungen waren bei leichtem Heizöl, bei Erdgas und bei Kraftstoffen festzustellen. Die seit dem vergangenen Jahr deutlich gestiegenen Produktionskosten der Unternehmen werden seit dem Jahreswechsel zudem zunehmend auf die Verbraucherinnen und Verbraucher überwälzt. In der Folge erhöhte sich zuletzt auch das Niveau der Lebensmittelpreise für die privaten Haushalte im Jahresvergleich spürbar um 8,6 Prozent.

Die Verbraucherpreise waren in Deutschland bereits im Jahr 2021 um 3,1 Prozent – und damit deutlich stärker als in den Jahren zuvor – gestiegen. In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10. Februar 2022 hatte ich Ihnen zu dieser Entwicklung berichtet. Die damaligen Erklärungsansätze zielten insbesondere auf Faktoren wie das Auslaufen der temporären Umsatzsteuersenkung, die rasche Erholung der Weltwirtschaft sowie Knappheiten bei Rohstoffen und wichtigen Vor-

produkten mit daraus resultierenden Lieferengpässen ab.

Die ohnehin bestehende Preisdynamik erhielt durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ab Ende Februar einen weiteren kräftigen Schub. Die unmittelbare Ursache liegt nunmehr in den kriegsbedingten Verwerfungen an den Energie- und Rohstoffmärkten und einem drastischen Anstieg des Rohöl- und anschließend weiterer Energiepreise – was an die letzte Phase ähnlich hoher Inflationsraten während des Kriegs zwischen Irak und Iran im Herbst 1981 erinnert.

Der Preisdruck wird durch die nach wie vor sehr angespannte Lage bei den internationalen Lieferketten und die Knappheit weiterer wichtiger Rohstoffe für die Industrie verstärkt. In diesem Zusammenhang sind auch die Folgen der derzeit besonders strikten Null-Covid-Strategie Chinas zu sehen. Vielen Unternehmen ist es durch die Lieferengpässe derzeit nicht möglich, ihre vollen Auftragsbücher abzuarbeiten.

Hohe Energiepreise und gestörte Lieferketten strahlen mittlerweile spürbar auch auf die Preise von Lebensmitteln und anderen Konsumgütern aus. Die vorliegenden Prognosen zur Preisentwicklung im Jahr 2022 wurden im Lichte dieser Entwicklung erkennbar nach oben korrigiert. So geht die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion von Ende April 2022 davon aus, dass die Verbraucherpreise in diesem Jahr um 6,1 Prozent zunehmen werden. Für das kommende Jahr wird eine Abschwächung der Preissteigerung auf 2,8 Prozent erwartet. Auch eine Inflation in dieser Höhe würde die Zielmarke der Europäischen Zentralbank in Höhe von 2 Prozent deutlich überschreiten.

Es ist unzweifelhaft so, dass die stark steigenden Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung und Mobilität für viele Bürgerinnen und Bürger zu einer schmerzhaften Belastung geworden sind. Aber auch Unternehmen in besonders energieintensiven Produktionszweigen berichten, dass die hohen Energiepreise ihnen zunehmende Schwierigkeiten bereiten.

Die hohe Inflation trifft besonders sozial schwache Bevölkerungsgruppen. Unverzichtbare Aufwendungen wie für Heizung, Kraftstoffe oder Lebensmittel machen bei ihnen einen größeren Anteil an den Gesamtausgaben aus. Einkommensschwächere Haushalte, die ohnehin jeden Euro zweimal umdrehen müssen, konnten zudem in der Corona-Zeit häufig keine Ersparnisse bilden.

Der vorliegende Berichtsantrag zielt insbesondere auf politische Vorhaben ab, Bürger und Unternehmen angesichts der hohen Inflation zu entlasten. Aus meiner Sicht ist unstrittig, dass in dieser Hinsicht vordringlicher Handlungsbedarf besteht. Es ist erforderlich, existenzielle Ängste in dieser schwierigen Situation zu verringern, die Folgen der hohen Preissteigerung für die besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen abzumildern und ihnen durch fiskalische Maßnahmen schnell und zielgerichtet zu helfen.

Die Bundesregierung hat bereits eine ganze Reihe an umfassenden und unbürokratischen Entlastungen auf den Weg gebracht. Hierzu zählen direkte Unterstützungsleistungen für bedürftige Haushalte, aber auch breiter wirkende steuerliche Entlastungen.

Am 1. Juli 2022 tritt die Abschaffung der EEG-Umlage in Kraft. Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher wirkt der Wegfall der EEG-Umlage den aktuell hohen Weltmarktpreisen für Gas, Öl oder Kohle ent-

gegen.

Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld, von BAföG-Leistungen und von Ausbildungsbeihilfe werden einen Zuschuss zu den Heizkosten erhalten.

Ein weiteres Gesetz, dem der Bundesrat am vergangenen Freitag zugestimmt hat, sieht Zuschläge zu Sozialleistungen vor, um die Wirkung steigender Energiekosten abzumildern. Der einmalige Zuschlag zur Grundsicherung beträgt 200 Euro. Für Familien im Hartz IV-System gibt es überdies einen Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro je Kind. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten einen einmaligen Zuschlag von 100 Euro.

Unabhängig von diesen kurzfristigen Maßnahmen bildet die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Regelbedarfe stets auch die Entwicklung des Preisniveaus ab. Es ist davon auszugehen, dass die Bedarfe dann zum 1. Januar 2023 angemessen erhöht werden.

Ende März hat die Bundesregierung darüber hinaus ein umfangreiches zweites Entlastungspaket beschlossen. Darin enthalten sind:

- die Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate auf das europäische Mindestmaß, die private Haushalte etwa beim Weg zur Arbeit entlastet, aber auch betroffene Wirtschaftszweige, wenn man an Landwirtschaft, Handwerk und Logistik denkt; Angaben der Bundesregierung zufolge soll sichergestellt werden, dass die Absenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wird;
- und das unter dem Namen „9 für 90“ bekannt gewordene ÖPNV-

Ticket, das in den Monaten Juni bis August für jeweils 9 Euro im Monat deutschlandweit gültig sein und auch Anreize für nachhaltige Mobilität mit sich bringen soll.

Der Bundesrat hat am vergangenen Freitag zudem ein Gesetz gebilligt, das die steuerlichen Maßnahmen zur Entlastung von gestiegenen Lebenshaltungskosten und Energiepreisen zusammenfasst:

- die Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro;
- die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags um 200 Euro auf 1200 Euro;
- und das Vorziehen der bis zum Jahr 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer auf 38 Cent.

In das Steuerentlastungsgesetz wurde außerdem zusätzlich eine Energiepreispauschale für alle Erwerbstätigen in Höhe von 300 Euro aufgenommen.

Das Gesetz enthält zudem einen Kinderbonus von 100 Euro je Kind, das heißt eine einmalige Erhöhung des Kindergelds, um auch Familien kurzfristig zusätzlich zu entlasten.

Die vorgesehenen Entlastungen sind sozial ausgewogen und kommen zügig bei den Betroffenen an. Länder und Kommunen tragen erheblich zur Finanzierung der Entlastungen bei.

Auch im Bereich der Unternehmen hat die Bundesregierung gezielte Hilfen für energieintensive Branchen angekündigt. Das Ziel besteht darin, besondere Härten abzufedern und einen Beitrag zu leisten, dass existenzbedrohende Situationen für einzelne Unternehmen vermieden werden können. Konkret geht es nach Angaben der Bundesregierung unter anderem um einen befristeten und eng umgrenzten Kostenzuschuss zur temporären Dämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs für besonders betroffene Unternehmen.

Alle vorliegenden Konjunkturprognosen weisen darauf hin, dass sich die gesamtwirtschaftlichen Folgen des Kriegs gegen die Ukraine nicht verlässlich abschätzen lassen. Der bereits erfolgte Anstieg der Rohstoffpreise kommt nach und nach auch auf der Verbraucherstufe an. Mit einer kurzfristigen Normalisierung der Preissteigerung dürfte vor diesem Hintergrund nicht zu rechnen sein.

Der weitere Verlauf der Energie- und Verbraucherpreise hängt von schwer vorhersehbaren Einflüssen ab.

In einer solchen Situation ist es auch weiterhin in besonderem Maße die Aufgabe verantwortungsvoller Politik, die wirtschaftlichen Risiken ebenso wie die sozialen Folgen stark erhöhter Inflationsraten im Auge zu behalten.